

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bockenheim**

**vom 23.02.2024**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 21.02.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.01.2022 außer Kraft.

Bockenheim, den 23.02.2024  
gez. Gunther Bechtel  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                        |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 199,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 399,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (15 Jahre) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung                        | 153,00 EUR |
| 3. Überlassung eines <b>anonymen Wiesenurnengrabes/Baumgrabes</b> (15 Jahre) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 485,00 EUR |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für             |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 399,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 798,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 399,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte  | 14,00 EUR  |
| bb) eine Doppelgrabstätte  | 27,00 EUR  |
| cc) jede weitere Grabstätte  | 14,00 EUR  |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

- |  |            |
|--|------------|
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (15 Jahre) durch Berechtigte nach Nr. 1a) | 306,75 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   | 11,40 EUR  |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattung für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1a) 1.690,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr 57,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

4. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesen-Urnengrabstätte/Baumgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (15 Jahre) durch Berechtigte nach Nr. 1a) 485,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung für jedes volle Jahr 32,35 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber (lt. Vertrag mit der beauftragten Firma)

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	772,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	972,00 EUR
3. Urnengräber	260,00 EUR
4. Kindergräber (bis z. vollend. 5. Lebensjahr)	238,00 EUR
5. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	94,00 EUR
6. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	60,00 EUR

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber beauftragt die Gemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die zwischen der Ortsgemeinde und dem Unternehmen vereinbarten, unter Punkt III dieser Anlage genannten Gebührensätze werden von dem Unternehmen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Anstelle des Unternehmens kann die Gemeinde die Gebühren erheben und an das Unternehmen abführen.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	135,00 EUR
für jeden weiteren Tag	29,00 EUR
in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	38,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	114,00 EUR
für jeden weiteren Tag	13,00 EUR
c) Benutzung des Aufbahrungsraumes	94,00 EUR
2. Reinigung der Leichenhalle nach Ausschmückung	85,00 EUR

#### **VI. Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
---	-----------

#### **VII. Schriftplatten für Baumgrabstätten**

Erwerb und Anbringung einer Schriftplatte für eine Baumgrabstätte	50,00 EUR
--	-----------